



Wenn das Sozialamt sparen muss...

A. J. Schmidt

ERKLÄRUNG VON
JURIST(INN)EN BEI
CARITAS UND DIAKONIE

In Presse und Öffentlichkeit wird immer wieder über einen angeblich verbreiteten Sozialhilfemissbrauch diskutiert. Doch diese Diskussion lenkt ab von einem anderen Problem: Die bestehenden Gesetze werden von den Sozialleistungsträgern oft nur unzureichend oder sogar entgegen geltendem Recht umgesetzt. Eine Erklärung von Jurist(inn)en aus Caritas und Diakonie.

Die Bundesrepublik ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat“, so heißt es in Artikel 20 Abs. 1 des Grundgesetzes. Diese grundgesetzlich festgeschriebene Aussage und Verpflichtung ist vom Gesetzgeber im Laufe der Jahre durch ein hoch differenziertes Sozialleistungssystem umgesetzt worden. Eine fast nicht mehr überschaubare Anzahl an Gesetzen, Verordnungen und dergleichen regeln teilweise bis ins Detail, welche sozialrechtlichen Ansprüche die Bürger(innen) der Bundesrepublik gegen die Sozialleistungsträger geltend machen können.

Beispielhaft erwähnt werden sollen hier die Gesetzliche Kranken-, Unfall-, Renten-, Arbeitslosenversicherung, das Kinder- und Jugendhilferecht, die Pflegeversicherung und vor allem auch das Bundessozialhilfegesetz.

Nicht zuletzt angesichts der Tatsache, dass die Finanzen der öffentlichen Hand und auch der Sozialleistungsträger, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisiert sind (Krankenkassen), durch die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit stark beansprucht werden, ist in den vergangenen Jahren die Diskussion zum „Umbau des Sozialstaates“ von allen verantwortlichen Re-

gierungen (sei es unter Bundeskanzler Helmut Kohl oder Bundeskanzler Gerhard Schröder) vorangetrieben worden. Im Jahr 2003 hat die amtierende Bundesregierung mehrere große Sozialgesetzgebungsverfahren auf den Weg gebracht, die das deutsche Sozialsystem grundlegend und in einem Ausmaß verändern werden, wie dies bisher nicht bekannt gewesen ist.

Die Reformen waren und sind immer noch Gegenstand heftiger Diskussionen in der Öffentlichkeit. Dabei liegt der Fokus auf einem vermeintlich grassierenden Sozialhilfemissbrauch beziehungsweise auf einer ausufernden

den Praxis bei der Gewährung von Sozialhilfe nach dem BSHG. Diese Diskussion wird von allen Beteiligten, seien es Politiker(innen), Presse oder Bürger(innen), leider häufig auf einem inakzeptablen Niveau und unter teilweise absichtlicher Fehlinterpretation der Fakten geführt. Dies verstellt den Blick auf ein Problem, das auch durch noch so gute Gesetze offenbar nicht oder nur schwer in den Griff zu bekommen ist: den defizitären Vollzug der Sozialleistungsgesetze.

Die Unterzeichner(innen) dieser Erklärung beobachten als Jurist(inn)en im Dienst von Caritas und Diakonie mit großer Sorge, dass vom Gesetzgeber geschaffene Regelungen im Sozialleistungsbereich in der Praxis häufig nicht so umgesetzt werden, wie dies eigentlich die Gesetzes- und Rechtslage verlangt. Anhand von fünf Beispiel-Bereichen soll exemplarisch dargestellt werden, wie sehr der Vollzug von Sozialleistungsgesetzen defizitär geworden ist. Ein weiterer Bereich beschäftigt sich dann mit der Rolle der Rechtsprechung.

Die Beispiele ließen sich durch eine Vielzahl von anderen Erfahrungen noch nachhaltig unterstützen und belegen. Das von Sozialleistungsträgern – wenn man sie auf diese Fälle anspricht – häufig angeführte Argument, es handle sich um „bedauernde Einzelfälle“, lassen die Unterzeichner(innen) nicht gelten. Die Vielzahl dieser „Einzelfälle“ legen eher den Schluss nahe, dass es sich um eine systematische Defizitpolitik handelt.

Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)

Die Krankenkassen sind Sozialleistungsträger nach dem Sozialgesetzbuch (SGB). Es handelt sich bei ihnen um Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Tatsache, dass auch die Krankenkassen unter Sparzwang stehen, veranlasst jedoch auch diese zunehmend dazu, bestimmte Leistungen nicht oder nur eingeschränkt zu gewähren.

Beispiel 1:

Eine Mutter, verheiratet, zwei Kinder im Alter von zwei und vier Jahren, ist durch die Betreuung ihrer Kinder sehr angespannt. Die Kinder sind häufig krank und, da der Ehemann der Frau aufgrund seiner Arbeit viel unterwegs ist, trägt sie die Hauptlast der Betreuung und Erziehung der Kinder. Dies führt dazu, dass sie selber krank wird und an Erschöpfungszuständen leidet.

Der behandelnde Hausarzt hält es für angezeigt, dass die Frau eine Mutter-Kind-Kur in einer Einrichtung des Müttergenesungswerkes zusammen mit ihren Kindern in Anspruch nimmt. Eine solche Kur ist im Recht der Gesetzlichen Krankenversicherung als eine Leistungsmöglichkeit vorgesehen, auf die bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht.

Die Krankenkasse lehnt den Antrag auf eine solche Kur ab und begründet die Ablehnung damit, dass zum einen ambulante Maßnahmen ausreichend seien und zum anderen ein Antrag für die Kur beim Rentenversicherungsträger gestellt werden müsse.

Selbst die Tatsache, dass die Frau in ihrem Leben bisher nur eine Ausbildung und danach eine kurze Beschäftigung ausgeübt hat und Anträge beim Rentenversicherungsträger angesichts der nur minimalen Beschäftigungszeiten aussichtslos sind, bringt die Krankenkasse nicht davon ab, auf einer entsprechenden Antragstellung beim Rentenversicherungsträger zu beharren.

Der Gesichtspunkt, dass der behandelnde Hausarzt eine ambulante Maßnahme für unsinnig hält (die Kinder müssten von der Frau nach wie vor zu Hause betreut werden, und damit würde der Effekt einer Kur gerade nicht erreicht), beeindruckt die Krankenkasse ebenfalls nicht.

Gerichte haben in letzter Zeit deutlich gemacht, dass eine solche Ablehnungspraxis der Krankenkassen unzulässig ist, und den Frauen den Anspruch auf die Kur zuerkannt (vgl. etwa Sozialgericht Lüneburg, Urteil vom 12.12.2002 – S 9 KR 179/00, veröffent-

licht in „Sozialrecht aktuell“ Heft 9/2003).

Beispiel 2:

Bei der Beantragung von Leistungen der Behandlungspflege (zum Beispiel Dekubitusversorgung, Insulininjektion) ist vorgesehen, dass die entsprechend von Hausärzten ausgestellten Verordnungen den Krankenkassen zunächst zur Bewilligung vorgelegt werden müssen, bevor der Patient behandelt werden kann.

Krankenkassen gehen verstärkt dazu über, von den behandelnden Sozialstationen die Vorlage ganzer Pflegedokumentationen (im Original oder in Kopie) zu verlangen, bevor sie über eine Bewilligung entscheiden. Ohne Vorlage entsprechender Unterlagen könnten die Krankenkassen – so die Aussagen – nicht über die verordnete Leistung befinden.

Selbst die Tatsache, dass die Landesdatenschutzbeauftragte NRW schon im Jahr 2000 und der Bundesdatenschutzbeauftragte in seinem 19. Tätigkeitsbericht im Jahre 2003 diese Vorgehensweise der Krankenkassen als rechtswidrig gekennzeichnet haben, hindert die Krankenkassen nicht daran, weiter konsequent bei ihrem Verhalten zu bleiben.

Auch ein Urteil des Bundessozialgerichts aus dem Jahr 2002, das diese Vorlage von Behandlungsunterlagen an Krankenkassen im Rahmen von Abrechnungen für unzulässig erklärt hat, führt nicht zu einer Abänderung der Kassenpraxis.

Sozialstationen, die entsprechend der geltenden Rechtslage nicht bereit sind, ihre Unterlagen dem Medizinischen Dienst der Krankenkasse zu Prüfungszwecken vorzulegen, werden von den Krankenkassen durch Rechnungskürzung bestraft und in der Öffentlichkeit diffamiert mit Aussagen wie: „Wer sich weigert, Pflegedokumentationen bei den Krankenkassen vorzulegen, hat etwas zu verbergen“ – so die Originalaussage eines Pressesprechers der AOK im August 2003.

Statt sich an Recht und Gesetz zu halten, interpretieren die Krankenkassen die gesetzlichen Vorschriften oftmals nach Kassenlage und eigenem Verständnis und lassen sich selbst von höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht beeindrucken. Schwer kranke Menschen werden dadurch gezwungen, den Rechtsweg zu beschreiten, wenn sie ihre Rechte tatsächlich gewahrt wissen wollen.

Gesetzliche Pflegeversicherung (SGB XI)

Die gesetzliche Pflegeversicherung als gesondertes soziales Sicherungssystem für das Pflegefallrisiko ist von der freien Wohlfahrtspflege stets ausdrücklich unterstützt und begrüßt worden. Acht Jahre praktische Erfahrungen zeigen aber, dass dieses neue soziale Sicherungssystem in verschiedener Form von anderen Sozialleistungsträgern als Verschiebebahnhof für unliebsame Leistungspflichten missbraucht wird:

- Pflegebedürftigen werden Rehabilitationsleistungen entgegen § 18 Abs. 1 SGB XI verweigert.
- Leistungen der häuslichen Krankenpflege werden im Hinblick auf die Leistungen der Pflegeversicherung entgegen § 13 Abs. 2 SGB XI reduziert. Bedauerlicherweise hat das für das Pflegeversicherungsrecht zu-

s

ModernOffice

Überschriften in Excel Version 97/2000/2002:

Haben Sie auch schon die Geduld verloren nach stundenlangen Anpassungen in Ihrer Excel-Tabelle und der Erfahrung, dass der Ausdruck alles andere als übersichtlich ist? Was fehlt, sind die Spalten- und/oder Zeilenbeschriftungen auf den Folgeseiten Ihrer Tabelle, sodass Sie sich schnell orientieren können. Und das geht so:

- Rufen Sie DATEI – SEITE EINRICHTEN auf und wechseln Sie auf die Registerkarte TABELLE.
- Im Bereich DRUCKTITEL legen Sie fest, ob die Spalten- und/oder Zeilenbeschriftungen wiederholt werden sollen.
- Um die Spaltenüberschriften auf allen Folgeseiten zu wiederholen, klicken Sie in das Feld bei WIEDERHOLUNGSZEILEN (OBEN). Um die Zeilenbeschriftungen zu übernehmen, setzen Sie den Cursor in das Feld WIEDERHOLUNGSSPALTEN (LINKS).
- Wenn der Cursor im Feld WIEDERHOLUNGSZEILEN (OBEN) steht, markieren Sie in Ihrem Tabellenblatt die Zeile mit den Spaltenüberschriften, indem Sie auf die Zeilennummer der Überschriftenzeile am linken Rand klicken. Excel übernimmt so die Koordinaten in das Dialogfenster SEITE EINRICHTEN.
- Die Zeilenbeschriftungen übernehmen Sie, indem Sie den Cursor in das Feld WIEDERHOLUNGSSPALTEN (LINKS) setzen und anschließend auf den Spaltenbuchstaben der Überschriftenspalte am oberen Rand klicken. Excel übernimmt dann die Koordinaten in das Dialogfenster SEITE EINRICHTEN.
- Bestätigen Sie mit OK.

Ab sofort druckt Excel Ihre mehrseitigen Tabellen mit den gewünschten Spalten- und Zeilenbeschriftungen auf jeder Seite aus. **Birgit Winterhalter**

Hilfebedarf Leistungen erbringen muss, die nicht vergütet werden.

Bundessozialhilfegesetz (BSHG)

Beispiel 1:

Eine Studentin, die ihr Studium mit Bafög-Leistungen und durch Zuverdienst im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung finanziert, wird ungeliebt schwanger.

Aufgrund von Hinweisen einer Schwangerenberatungsstelle beantragt sie beim örtlich zuständigen Sozialhilfeträger die Gewährung eines Mehrbedarfs nach § 23 Abs. 1a BSHG (Schwangerschaftsmehrbedarf für werdende Mütter nach der zwölften Schwangerschaftswoche in Höhe von 20 Prozent des maßgeblichen Regelsatzes). Der Sozialhilfeträger lehnt die Gewährung des Mehrbedarfs ab und verweist auf § 26 BSHG (Sonderregelung für Auszubildende). Diese Praxis ist rechtlich unzulässig. Auch wenn Student(inn)en keinen Anspruch auf laufende Sozialhilfeleistungen besitzen, so ist rechtlich unstreitig, dass dieser Ausschluss des Sozialhilfebezuges nicht für den Mehrbedarf gilt. Das Sozialamt hätte deshalb den Mehrbedarf finanzieren müssen.

Beispiel 2:

Eine 40-jährige Frau, Mutter von drei Kindern, wird Witwe. Sie hat keine Arbeitsstelle und ist mit ihren Kindern auf den Bezug von ergänzenden Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) angewiesen.

Zu den Leistungen nach BSHG gehört gemäß § 23 Abs. 2 ein Mehrbedarfszuschlag für solche Personen, die allein für die Pflege von zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren verantwortlich sind. Als das älteste Kind das 18. Lebensjahr vollendet (die beiden anderen Kinder sind acht und 15 Jahre alt), stellt das Sozialamt den Mehrbedarfszuschlag für allein Erziehende ein. Begründung: Das 18-jährige Kind könne nunmehr seine Geschwister mit erziehen und damit sei die Mutter nicht mehr allein erziehend.

Ähnliche Begründungen werden von Sozialämtern vorgebracht, wenn allein Erziehende bei ihren Eltern einziehen (im Rahmen der Trennungsphase) und sich die Großeltern punktuell um ihre Enkelkinder mit kümmern.

Die Argumentation ist rechtlich nicht haltbar. Weder das 18-jährige Kind noch die Großeltern sind ohne weiteres aufgrund ihrer verwandtschaftlichen Stellung beziehungsweise des Alters berechtigt (oder auch verpflichtet), bei der Erziehung der jüngeren Kinder mitzuwirken. Wenn die allein erziehende Mutter die Hauptverantwortung der Erziehungsleistung trägt, ist sie allein erziehend.

Beispiel 3:

Eltern eines behinderten Kindes, die ergänzende Sozialhilfeleistungen erhalten, sprechen beim Sozialamt vor, weil sie mit der vom Sozialamt gewährten Bekleidungs pauschale für das Kind nicht ausreichend Kleidung kaufen können (das Kind bewegt sich überwiegend kriechend vorwärts und hat einen sehr großen Verschleiß an Hosen).

Das Sozialamt weist die Eltern darauf hin, dass die halbjährlich gezahlten Bekleidungs pauschalen bedarfsdeckend seien und die Eltern damit auskommen müssten. Wer das nicht schaffe, müsse auf Kleiderkammern zum Beispiel der freien Wohlfahrtspflege zurückgreifen.

Diese Aussage ist falsch: Wenn ein nachgewiesener Bedarf durch die Sozialhilfeleistungen nicht befriedigt werden kann, ist der Sozialhilfeträger verpflichtet, einen weitergehenden Bedarf sicherzustellen (hier zum Beispiel zusätzliches Geld für die Anschaffung weiterer Hosen).

Beispiel 4:

Ein junger Mann hat gerade seine Ausbildung beendet und eine Anstellung in einer anderen Stadt erhalten. Er zieht in ein Ein-Zimmer-Apartment um. Während der Probezeit meldet der Arbeitgeber Insolvenz an. Die Leistungen der Arbeitsverwaltung für den jun-

gen Mann sind so gering, dass er damit seine Wohnung und einen Teil des Regelbedarfs (wie beispielsweise Ernährung) befriedigen kann. Für Bekleidung reicht das Geld nicht mehr aus.

Er spricht beim Sozialamt wegen Bekleidungsbeihilfe vor. Dort erhält er die Auskunft, dass man erst sechs Monate arbeitslos gewesen sein müsse, bevor eine einmalige Bekleidungsbeihilfe ausbezahlt werden könne.

Eine derartige gesetzliche Vorgabe kennt das BSHG nicht. Gerichte haben mehrfach entschieden, dass es auf die aktuelle Bedarfslage ankommt und nicht darauf, wie lange man bestimmte Leistungen – wie hier Sozialhilfe – bezogen haben muss, bevor ergänzende zusätzliche Leistungen wie Bekleidungsgeld gewährt werden.

Beispiel 5:

Eine junge, allein erziehende Sozialhilfeempfängerin mit zwei Kindern hat beim Sozialamt die Übernahme der Miete für eine (angemessene) größere Wohnung beantragt und auch genehmigt bekommen.

Hinsichtlich der für die Wohnung zu entrichtenden Kautions bescheidet das Sozialamt die Antragstellerin jedoch dahin gehend, dass es den Betrag zwar vorstrecke, die Antragstellerin müsse die Kautions jedoch mit einem monatlichen Betrag von 30 Euro aus dem Regelsatz an das Sozialamt zurückerstatten. Entsprechend wird eine schriftliche „Vereinbarung“ zwischen dem Sozialamt und der Antragstellerin geschlossen.

Diese beinahe schon flächendeckend eingeführte Praxis der Sozialämter ist rechtswidrig.

Zwar ist es nicht zu beanstanden, wenn das Sozialamt die Mietkaution als Darlehen an die Berechtigten leistet. Die Rückzahlung dieses Darlehens aus dem Regelsatz hat jedoch keinerlei Rechtsgrundlage. De facto wird hier eine Kürzung des Regelsatzes vorgenommen, die nicht im Einklang mit den Regelungen des BSHG steht. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammen-

hang weiter, dass durch die monatliche Rückzahlung des Darlehens die Betroffenen Vermögen bilden, welches auf das Schonvermögen nach dem BSHG anzurechnen ist. Andererseits haben die Betroffenen keinerlei Zugriff auf dieses Vermögen, da es eben als Kautions hinterlegt ist und gegebenenfalls auch beim Wohnungswechsel mit ausstehenden Renovierungen oder Ähnlichem verrechnet wird. Auch dies stellt eine nicht zu rechtfertigende Benachteiligung der betroffenen Sozialhilfeempfänger(innen) dar.

Beispiel 6:

Eine schwer herzkrankte Dame im Alter von etwa 50 Jahren lebt nach dem Auszug des geschiedenen Ehegatten und der gemeinsamen Kinder allein in einer Dreizimmerwohnung. Auf Grund mehrerer Herzinfarkte ist sie schwerstpflegebedürftig. Sie steht unter rechtlicher Betreuung.

Im Juni 2003 weist das Sozialamt den rechtlichen Betreuer darauf hin, dass die bewohnte Wohnung zu groß sei; sie überschreite die im Sozialhilferecht zulässige Größe für eine angemessene Wohnung einer Person bei weitem. Für die Frau bestehe daher die Verpflichtung, sich um eine kleinere Wohnung zu bemühen, ansonsten sei mit einer Kürzung des Mietzuschusses zu rechnen. Zu diesem Sachverhalt wird der rechtliche Betreuer um Stellungnahme ersucht. Der Betreuer teilt der Sozialbehörde mit, man bemühe sich bereits über das zuständige Wohnungsamt um eine kleinere adäquate Wohnung. Eine Wohnungssuche auf dem freien Markt verspreche wegen der Erkrankung der Dame keinen Erfolg, sie könne dies auch tatsächlich nicht leisten, was er detailliert begründet.

Daraufhin erfolgt im September 2003 eine tatsächliche Kürzung der Leistungen der Sozialhilfe an die schwerstbehinderte Frau, was nur anhand der Kontoauszüge festgestellt wurde. Die verminderten Zahlungen der Sozialhilfebehörde zwangen die

statement

Malte Crome

**Sozialrechtler beim DiCV
Fulda**

E-Mail:
malte.crome@caritas-fulda.de



Mehr als ein Defizit

Das im nebenstehenden Artikel verwendete Wort Vollzugsdefizit stellt gemessen an der dargestellten Wirklichkeit eine dicke Untertreibung dar. Es steht nämlich nicht nur für die weit verbreitete, fast schon willkürlich zu nennende abschlägige Bescheidung von Rechtsansprüchen der Betroffenen, sondern auch für eine Erosion des Rechtsbewusstseins in den Verwaltungen und damit auch für eine Erosion des Rechtsstaates insgesamt. Wenn die Schwachen unserer Gesellschaft sich ihre gesetzlichen Rechtsansprüche häufig erst gegen eine übermächtige Bürokratie und „mithilfe“ einer im Zeitlupentempo arbeitenden Verwaltungsgerichtsbarkeit erkämpfen müssen, dann sind diese Rechtsansprüche nichts mehr wert. Dieses Phänomen hat seine Ursache auch in einem geistigen Paradigmenwechsel. Das Ideal einer sozial gerechten und ausgewogenen Gesellschaft wird durch das neoliberale „Nur wer arbeitet, soll auch essen“ verdrängt – in Verbindung mit einer völlig verzerrt geführten Debatte um Sozialhilfemissbrauch. Die Vorverständnisse haben sich gewandelt. Vor diesem Hintergrund sind die Reformvorhaben Hartz III und IV mit großer Sorge zu betrachten, da die neue Rechts- und Kompetenzlage zu den bisherigen Problemen noch das Problem der Anwendung und Auslegung der neuen Gesetze hinzufügen wird. Pauschalen und unbestimmte Rechtsbegriffe müssen neu definiert, Verfahrensabläufe neu erlernt werden. Auch eine neue fachliche Kompetenz muss aufgebaut werden. Es wird eine unserer wichtigsten Aufgaben in diesem Jahr sein, dafür zu sorgen, dass die berechtigten Interessen unserer Klienten dabei nicht zwischen Sparszwang, Missgunst, Verwaltungsverfahren und einer zu langsamen Rechtsprechung zermahlen werden.

Frau dazu, ihr Konto zu überziehen. Eine telefonische Rückfrage beim Sozialhilfeträger wurde lapidar mit der Auskunft beschieden, man habe die Sozialhilfe gekürzt, weil man nur so das zuständige Wohnungsamt zum Handeln bewegen könne. Erst wenn die Wohnung vom Vermieter fristlos gekündigt sei, würde der Erfahrung entsprechend das Wohnungsamt den Fall bearbeiten. Rückfragen bei anderen rechtlichen Betreuer(inne)n ergaben, dass diese Vorgehensweise in einer süddeutschen Metropole durchaus üblich ist.

Festzustellen ist, dass mit dieser Vorgehensweise behinderte Menschen faktisch mit einer bewusst herbeigeführten Notlage belastet werden, um

ein Tätigwerden einer anderen Abteilung bei der gleichen Sozialbehörde auszulösen. Dies geschieht in menschenverachtender Weise und missbraucht das Entgegenkommen verantwortungsvoller Vermieter, die, auf das sachgerechte Handeln der Sozialhilfebehörden vertrauend, immer noch Wohnraum für Schwache und Bedürftige zur Verfügung stellen.

Keine Einzelfälle

Handelt es sich bei den hier dargestellten Beispielen um Einzelfälle? – Mitnichten. Zwar gibt es mit großer Wahrscheinlichkeit keine konzentrierte Aktion der Sozialämter gegen hilfebedürftige und anspruchsberechtigte Men-

schen in Deutschland. Die finanzielle Notlage der Kommunen ist jedoch überall die gleiche, und überall wird versucht zu sparen. Sozialhilfeempfänger(innen) sind bevorzugte Opfer für dezidierte oder auch nur indirekt formulierte Sparabsichten der Kommunen. Den Betroffenen fehlt häufig der Mut und die Ausdauer, sich gegen rechtswidriges Verwaltungshandeln zu wehren.

So passt folgendes interne Papier eines Landkreises vom 7. Februar 2002 perfekt in die Landschaft (das Papier liegt den Verfassern vor):

„(...) Dies alles zeigt, dass vor allem wir Sozialämter in der Verantwortung stehen und bereits im Kleinen versuchen müssen, die Ausgaben (des Landkreises) zu minimieren und die Einnahmebemühungen zu forcieren.

Natürlich werden seit Jahren vom hiesigen Sozialamt keine freiwilligen Leistungen mehr erbracht. Allerdings gibt es Antragssituationen, in denen es je nach Begründung des Einzelfalles im pflichtgemäßen Ermessen des Sozialamtes steht, eine Leistung zu gewähren oder auch nicht.

Der Uz. hat daher aufgrund der aktuellen Situation für die Gewährung von Sozialleistungen durch das Sozialhilfereferat der Kreisverwaltung Folgendes angeordnet:

In allen Verfahren mit Ermessensentscheidungen, in denen nicht eine Ermessensreduzierung auf Null besteht, und in Verfahren, bei denen nicht von Anfang an der Erfolg der Maßnahme feststeht (beispielsweise in Fällen nach § 30 BSHG), ist das Ermessen eng auszulegen und die Leistung im Zweifel zunächst abzulehnen.

In der ablehnenden Entscheidung ist gleichzeitig darzustellen, dass Ermessen ausgeübt wurde und aus welchem sachlichen Grund eine negative Entscheidung ergehen musste. Hierzu muss also etwas geschrieben werden, damit der Bescheid nicht nachträglich in einem Streitverfahren allein aus formalen Gründen kassiert wird.

Spiritualität im Alltag

Rabbis für den Frieden

Ein ermutigenden Bericht habe ich dieser Tage in der Zeitung gelesen – aus einer Region, aus der man sonst nur wenig Gutes hört. Arik Ascherman, ein israelischer Rabbiner, nimmt sich im Rahmen der Bewegung „Rabbis für den Frieden“ im Westjordanland der palästinensischen Bauern an, die vom Zugang zu ihren Olivenplantagen durch Mauern, Grenzzäune und Stacheldrahtverhaue abgeschnitten sind, die die jüdischen Siedlungen weiträumig umschließen. Ich habe selbst gesehen, wie dieses schöne Land durch unüberwindbare Barrieren zerschnitten ist und die Palästinenser ihren eigenen Grund und Boden nur noch aus der Ferne sehen können. Gemeinsam mit einigen Helfern verschafft Ascherman ihnen Zugang zu ihren Feldern, schützt sie vor gewalttätigen Übergriffen militanter Siedler und versucht zu verhindern, dass ihre Ölbäume aus purer Schikane abgeholzt werden. Schon die Anwesenheit von Israelis gibt den Bauern einen gewissen Schutz, ganz abgesehen davon, dass viele Hände die Zeit raubende Olivenernte schneller zum Abschluss bringen. Für die palästinensischen Bauern, deren magere Einkünfte größtenteils aus dem Ölverkauf stammen, ist der Einsatz der Rabbiner überlebenswichtig.

Ascherman ist ein mutiger Mensch. Denn oft kommt es zu gewalttätigen Auseinandersetzungen mit Siedlern oder mit dem Militär, und leider ist er oft nicht rechtzeitig zur Stelle, bevor die Kettensägen ihr zerstörerisches Werk tun können. Es gehört wohl mehr Mut dazu, zu versöhnen und Frieden zu stiften, als Gewalt anzuwenden. Was die „Rabbis für den Frieden“ und ihre Helfer leisten, ist eine Art von praktiziertem Gottesdienst auf den Feldern.

Im Buch des Propheten Jesaja heißt es: „Heil schafft der Herr statt Mauern und Wälle. Öffnet die Tore, damit ein gerechtes Volk einziehen kann, das die Treue wahrt und dessen Sinn standhaft ist. Du sicherst ihm den Frieden, und auf dich vertraut es.“ (Jes 26, 1b–3) Wie aktuell diese uralten Visionen sind! Ich wünsche der Bevölkerung im Heiligen Land, in dieser geschundenen Region, mutige, Frieden stiftende, versöhnungsbereite Menschen, die solche Hoffnungen verwirklichen. Es sind Zeichen, aber sie machen deutlich, dass es auch noch andere Möglichkeiten gibt als Gewalt und Gegengewalt, als Demütigung, Hass und Rache. Sie alle – Israelis wie Palästinenser – haben dies bitter nötig.

Thomas Broch

Natürlich stellt die angespannte Haushaltssituation keinen ausreichenden sachlichen Grund für eine Ablehnung dar.

Gleichzeitig wird nochmals auf die weiterhin bestehende Notwendigkeit hingewiesen, alle vorhandenen Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen.

Auch hier muss es heißen, Ansprüche in weitestgehendem Umfange geltend zu machen und auch durchzusetzen. Gegebenenfalls muss die Widerspruchsbehörde oder gar das Verwaltungsgericht darlegen, dass im Einzelfall nur geringere Forderungen des Sozialhilfeträgers bestehen.

Möglicherweise ist insgesamt mit einem Anstieg von Widerspruchs- und Klageverfahren gegen unsere Entscheidungen zu rechnen. Dies müssen wir dann aber durchstehen. Natürlich ändert dies nichts daran, dass auch künftige Entscheidungen weiterhin rechtmäßig im Sinne der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen zu sein haben und einer rechtlichen Überprüfung standhalten müssen. (...)

Dem ist nichts hinzuzufügen. Es handelt sich um eine Aufforderung zur Missachtung des Gesetzes. Der Versuch des Autors, dies im letzten Abschnitt durch einen floskelhaften Verweis auf die Notwendigkeit rechtmäßiger Entscheidungen zu kaschieren, kann an dieser Einschätzung nichts ändern.

Grundsicherung (GSiG)

Beispiel 1:

Aus den zur Umsetzung des GSiG von einem nordrhein-westfälischen Landkreis in Kraft gesetzten Verwaltungsvorschriften:

„Leistungen nach dem GSiG an Nichtsesshafte:

Nichtsesshafte begründen keinen gewöhnlichen Aufenthalt (gA) im Sinne des § 30 SGB I. Sie haben daher auch keine Ansprüche auf Grundsicherungsleistungen, sondern sind auf Sozialhilfe zu verweisen.

Leistungen nach dem GSiG an Obdachlose:

Die gesetzliche Beschränkung des anspruchsberechtigten Personenkreises auf Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt (gA) in Deutschland schließt die Leistungsgewährung an solche Obdachlose nicht aus, die ihren gA im Sinne des § 30 SGB I im Gebiet eines Grundsicherungsträgers begründet haben.

Unter Berücksichtigung der Ausnahmeregelung nach § 6 GSiG sollten die Leistungen für Obdachlose in Form von Tagessätzen gewährt werden. In begründeten Einzelfällen kann auch anders verfahren werden.

Die Höhe der zu gewährenden Tagessätze bemisst sich am Regelsatz zuzüglich 15 Prozent eines Haushaltsvorstandes entsprechend BSHG. Die Tagessätze sind manuell zu berechnen und als Einmalzahlung – wie auch im Bereich des BSHG – zu gewähren.

Zur Vermeidung von Mehrfachgewährung durch verschiedene Kommunen ist die Gewährung der Tagessätze nach dem GSiG in der Nichtsesshaftendatenbank nachrichtlich zu vermerken.“

Es handelt sich hier um ein Beispiel für eine rechtswidrige, den Personenkreis der mittellosen Antragsberechtigten nach § 1 GSiG in einer geradezu diskriminierenden Art und Weise behandelnde Verwaltungsvorschrift:

- 1) Seit dem In-Kraft-Treten der neuen „Verordnung zur Durchführung des § 72 BSHG (DVO zu § 72 BSHG)“ mit Wirkung zum 1. August 2001 nimmt weder das Gesetz noch die gemäß § 72 Abs. 5 BSHG verkündete Rechtsverordnung eine Differenzierung nach „nichtsesshaften“ und „obdachlosen“ Hilfsbedürftigen vor. Außerdem können auch diese betroffenen Personengruppen einen gewöhnlichen Aufenthalt begründen.
- 2) § 6 Satz 1 GSiG schreibt vor, dass dem Antragsberechtigten diese Sozialleistung „in der Regel für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres bewilligt“ zu werden hat. Von

diesem „Regelbewilligungszeitraum“ kann nach den noch vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung getätigten Vorgaben auch in der Form der tageweise vorgenommenen Bewilligung und Auszahlung abgewichen werden. Dies gilt „allerdings nur, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für Missbrauch vorliegen“.

Eine gruppentypische Betrachtungsweise des Inhalts, dass jeder wohnungslose Mensch in aller Regel als potenziell verdächtig aufzufassen ist, mit den ihm bewilligten Sozialleistungen nicht zweckgerecht umzugehen, ist unhaltbar. Es muss in diesem Zusammenhang hingegen stets auf die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls abgestellt werden.

3) Die bedarfsorientierte Grundsicherung umfasst zwar auch „den für den Antragsberechtigten maßgebenden Regelsatz zuzüglich 15 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes nach dem Zweiten Abschnitt des BSHG“ (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1 GSiG), erschöpft sich hierin aber nicht.

Gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 2 GSiG hat ein nach § 1 GSiG leistungsberechtigter Mensch gegebenenfalls auch einen Rechtsanspruch auf die Übernahme der „angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung“. Entsprechend § 3 Abs. 1 Ziff. 3 GSiG können Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge übernommen werden. § 3 Abs. 1 Ziff. 4 GSiG räumt schließlich jeder auf Leistungen der sozialen Grundsicherung angewiesenen Person einen Anspruch auf Gewährung eines Mehrbedarfszuschlags bei nachgewiesener Gehbehinderung in Höhe „von 20 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 GSiG“ ein.

Wenn schon einem wohnungslosen und nach § 1 GSiG antragsberechtigten Menschen die von ihm gemäß § 3 Abs. 1 GSiG beanspruchbaren Geldleistungen als Tagessätze ausbezahlt werden, so hat im Fall einer erwiesenermaßen bestehenden Gehbehinderung von einem Träger der Grundsicherung eben-

falls die in § 3 Abs. 1 Ziff. 4 GSiG beschriebene Leistung täglich anteilig ausbezahlt zu werden.

4) Die Speicherung von personenbezogenen Daten anlässlich der Gewährung und Auszahlung von Leistungen nach dem GSiG in einer „Nichtsesshaftendatenbank“ stellt eine von einem öffentlichen Träger vorgenommene „Datenverarbeitung auf Vorrat“ dar, welche gegen den Erforderlichkeitsgrundsatz (§ 67 a Abs. 1 Satz 1 SGB X) verstößt.

Beispiel 2:

Ein in einer vollstationären Einrichtung nach § 72 BSHG aufgenommenener, gehbehinderter Mittelloser, der gemäß § 1 GSiG antragsberechtigt ist, erhält vom zuständigen Träger der Grundsicherung einen Bescheid, der die folgenden, auf den jeweiligen Bedarfsmonat bezogenen Festsetzungen umfasst:
Zur Begründung für die Bewilligung lediglich des Regelsatzes eines erwachsenen Haushaltsangehörigen – und nicht eines Haushaltsvorstands – führte das Grundsicherungsamt aus:

„Für Heimbewohner ist der Regelsatz für Haushaltsangehörige einzusetzen, weil diese Personengruppe keinen eigenständigen Haushalt führt und deshalb die von einem Haushaltsvorstand zu tragenden Generalunkosten des Haushalts nicht anfallen.“

Zur Ablehnung der Bewilligung eines Mehrbedarfszuschlags wegen Gehbehinderung (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 GSiG) wurde behördlicherseits zum Ausdruck gebracht:

„Dieser Mehrbedarf kommt nur für Menschen außerhalb stationärer Einrichtungen in Frage.“

Kritikpunkte:

1) Dem GSiG sind keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass bei stationärer Unterbringung der Regelsatz für allein stehende mittellose Personen, welche nach § 1 GSiG antragsberechtigt sind, lediglich mit 80 Prozent des Re-

gelsatzes des Haushaltsvorstandes zu bemessen wäre. Auch in einer vollstationären Einrichtung können bei Bewohner(inne)n im Rahmen der allgemeinen Haushaltsführung Kosten anfallen, welche vom Heim nicht getragen werden: Beispielsweise für den Bezug einer (speziellen) Tages-, Wochen- oder Programmzeitung, für die Finanzierung einer Privathaftpflichtversicherung oder die Anschaffung besonderer Körperpflege- / Reinigungsmittel.

2) Eine Vorenthaltung eines von Bedürftigen beanspruchbaren Mehrbedarfszuschlags gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 4 GSiG kommt nur in den Fällen in Betracht, in denen eine Einrichtung Heimbewohner(inne)n auf der Grundlage der jeweils bestehenden Pflege-satzvereinbarung eine derart umfassende Versorgung anbietet, dass diejenigen Bedarfe, zu deren Abdeckung die Leistung nach § 3 Abs. 1 Ziff. 4 GSiG dient, nicht mehr bestehen.

Beispiel 3:

Eine ledige, entsprechend § 1 GSiG dauerhaft voll erwerbsgeminderte und mittellose Antragstellerin lebt in Haushaltsgemeinschaft mit ihrer kindergeldberechtigten Stiefschwester.

Das Grundsicherungsamt setzte das der Stiefschwester der Antragstellerin ausbezahlte Kindergeld – wie in der Vergangenheit im Rahmen der damals bewilligten Leistungen nach dem BSHG – als Einkommen der Antragstellerin bedarfsmindernd an.

Die Behörde trug zur Rechtfertigung dieses Vorgehens vor, die tatsächlichen Verhältnisse der Antragstellerin hätten sich nicht geändert. Es sei nicht nachvollziehbar, dass die Stiefschwester erst seit dem In-Kraft-Treten des GSiG das Kindergeld in keiner Weise mehr auch für den notwendigen Lebensunterhalt der Antragstellerin einsetzen würde.

Die Antragstellerin verwies hingegen darauf, ihre Stiefschwester sei nicht verpflichtet, das ihr bewilligte und angewiesene Kindergeld an sie weiterzuleiten. Im Verhältnis dieser

beiden Personen untereinander bestünde keinerlei gesetzliche Unterhaltspflicht. § 16 BSHG (Haushaltsgemeinschaft) habe im Recht der sozialen Grundsicherung keine Gültigkeit. Die von der Antragstellerin vorgetragenen Standpunkte sind als sachlich zutreffend aufzufassen. Der in § 2 GSiG ursprünglich konzipierte Hinweis auf § 16 BSHG wurde im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wieder gestrichen.

Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

Nicht nur in der Sozial-, sondern auch der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) ist zu beobachten, dass die verantwortlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) die Rechtsanwendung häufig eher nach eigenen Vorstellungen und Wertmaßstäben betreiben als nach den zwingenden gesetzlichen Regelungen. Auch hier spielen die knappen Finanzen der öffentlichen Jugendhilfeträger eine zunehmend wichtige Rolle. Die Tatsache, dass im SGB VIII verankerte Rechtsansprüche von den zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträgern bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen erfüllt werden müssen und nicht wegen angeblich fehlender Finanzen abgelehnt werden dürfen, beeindruckt in der Praxis offenbar wenig.

Mithilfe von so genannten „Budgets“ (Stichwort: Sozialraumbudget) versuchen öffentliche Jugendhilfeträger, gezielt auch auf der Basis von Absprachen mit freien Jugendhilfeträgern für bestimmte Sozialräume den Umfang der zur Verfügung zu stellenden Hilfen bereits im Vorfeld zu begrenzen. Für freie Träger ist hier höchste Vorsicht geboten. Sie sollten in jedem Falle vermeiden, durch vertragliche Verabredungen mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger bestehende Rechtsansprüche von Hilfe Suchenden faktisch zu beschneiden (Vertrag zu Lasten Dritter). Aber auch unabhängig vom Finanzrahmen werden gesetzliche Vorgaben missachtet:

Beispiel 1:

Im Bereich eines öffentlichen Jugendhilfeträgers bietet ein freier Träger (Sozialdienst katholischer Frauen – Fachverband des Deutschen Caritasverbandes) seit vielen Jahren einen Pflegekinderdienst an. Er vermittelt in Absprache mit anderen Pflegekinderdiensten Pflegeeltern und Pflegekinder. Zugleich bietet er für Interessierte und Pflegeeltern selber eine umfangreiche und qualifizierte Beratung und Begleitung an.

Dem öffentlichen Jugendhilfeträger missfällt dieser Dienst, weil dadurch immer wieder auch Kinder von außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des öffentlichen Trägers in die eigene Kommune oder den Landkreis vermittelt werden. Nach § 86 Abs. 6 SGB VIII geht in derartigen Fällen nach zwei Jahren die Zuständigkeit auf den örtlichen Jugendhilfeträger über, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Um dieses unerwünschte Ergebnis zu vermeiden,

kündigt der öffentliche Träger die vertraglichen Vereinbarungen mit dem freien Träger bezüglich des Pflegekinderdienstes und behauptet (ohne jeden Nachweis), dass der gesamte Bedarf an Beratung und Begleitung von Pflegeeltern durch den eigenen Pflegekinderdienst beim öffentlichen Jugendhilfeträger sichergestellt werden kann.

Die vom freien Träger betreuten Pflegeeltern sind nicht befragt worden. Das Wunsch- und Wahlrecht dieser Pflegeeltern, die teilweise ausdrücklich die Begleitung durch den freien Träger gewünscht haben (§ 5 SGB VIII), wird vollständig ignoriert, und den Pflegeeltern wird zu einem bestimmten Stichtag schriftlich mitgeteilt, dass sie ab sofort nur noch den Dienst des öffentlichen Trägers in Anspruch nehmen dürfen.

Geordnete Hilfeplanverfahren (§ 36 SGB VIII) oder gar eine Jugendhilfeplanung, wie sie nach § 80 SGB VIII mit Betroffenenbeteiligung durchgeführt werden sollte, gibt es nicht.

Fazit: Der öffentliche Jugendhilfeträger hat hier durch eigenmächtige Entscheidung die Trägerlandschaft in seinem Bereich „bereinigt“ und entscheidet nun konkurrenzlos über das Wohl und Wehe der Pflegeeltern.

Beispiel 2:

Ein junges Mädchen lebt seit einiger Zeit in einer Einrichtung der stationären Jugendhilfe (§ 34 SGB VIII). Es vollendet das 18. Lebensjahr. Daraufhin stellt der öffentlichen Träger die Finanzierung des Heimplatzes ein und beruft sich auf § 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige). Ein ordnungsgemäßes Hilfeplanverfahren hat nicht stattgefunden.

Die Bedenken der pädagogischen Mitarbeiter(innen) aus der Einrichtung, die dem öffentlichen Jugendhilfeträger vorgetragen worden sind, und der Wunsch der jungen Frau, noch weiter Leistungen in Anspruch nehmen zu können, werden schlicht ignoriert. Die junge Frau hätte nur die Möglichkeit,

Anzeige 1/2 Seite quer
BFS

Rechtsmittel in Richtung Widerspruch und Klageverfahren vor dem zuständigen Verwaltungsgericht einzulegen. Trotz Angeboten auf Unterstützung durch die pädagogischen Mitarbeiter(innen) der Einrichtung sieht sie sich – auch aus Furcht vor möglicherweise auf sie zukommenden Gerichtskosten (eine unbegründete Furcht, weil das verwaltungsgerichtliche Verfahren in diesem Fall kostenfrei ist) – außer Stande, gegen die Entscheidung des Jugendhilfeträgers anzugehen. Das Ergebnis: Unter Missachtung geltender Vorschriften hat der öffentliche Jugendhilfeträger sich eines Leistungsfalles entledigt.

Gerichtbarkeit

Bedauerlicherweise wird das Vertrauen von Hilfe Suchenden auf die Gerichte in der Praxis häufig überstrapaziert und auch enttäuscht. Die Tatsache, dass etwa im Bereich der Sozialhilfege- währung verwaltungsgerichtliche Ver- fahren allein in der ersten Instanz zwi- schen drei und vier Jahren dauern, be- legt, dass selbst Existenzrechte in der Bundesrepublik nicht mehr durch ei- nen effektiven Rechtsschutz gesichert sind.

Nach Aussage des Bundesverfas- sungsgerichts zur Rechtsweggarantie (BVerfG 55, 349 (369)) bedeutet wirksa- mer Rechtsschutz auch, Rechtsschutz innerhalb einer angemessenen Zeit zu erlangen. Von dieser Idealvorstellung ist man in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2003 bedauerli- cherweise weit entfernt. Dies ist keine alleinige und vordringliche Kritik an den Gerichten, sondern auch Konse- quenz aus der zum Teil katastrophalen Personalsituation bei den Gerichten.

Allerdings verdienen auch manche gerichtliche Entscheidungen heftige Kritik. Dies gilt zum Beispiel, wenn Ver- waltungsgerichte bei einstweiligen An- ordnungsverfahren gegen Sozialhilfe- träger unter Hinweis auf gezahltes Er- ziehungsgeld zulasten der Antragstel- ler entscheiden. Hier werden Men- schen, die am Existenzminimum leben

und auf Sozialhilfeleistungen angewie- sen sind, gezwungen, Erziehungsgeld zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse einzusetzen – und das vor dem Hinter- grund, dass die Entscheidungen in den Hauptsacheverfahren oft erst Jahre spä- ter ergehen. Eine solche Entschei- dungspraxis ermutigt Sozialhilfeträger geradezu, bei Sozialhilfebezieher(in- ne)n, die ergänzend Erziehungsgeld in Anspruch nehmen (können), systema- tisch Sozialhilfeleistungen zu verwei- gern.

Fazit

Verantwortliche in Politik und Gesell- schaft sollten angesichts des unbe- streitbar bestehenden Vollzugsdefizits im Sozialleistungsbereich ihr Augen- merk weniger auf immer neue Geset- zesinitiativen richten. Selbst wenn man unterstellt, dass die in Zukunft verabschiedeten Gesetze ein Höchst- maß an Qualität haben sollten (was aufgrund der Erfahrungen der vergan- genen Jahre zunehmend bezweifelt werden muss), führt dies in der Praxis leider nicht dazu, dass diese Gesetze dann auch konsequent und korrekt an- gewendet werden. Wenn Soziallei- stungsträger kein Interesse oder kein Geld haben, wenden sie geltendes Recht schlicht nicht an – Rechtsan- spruch hin oder her. Was nützen die besten Gesetze, wenn sie nicht nur mangelhaft, sondern sogar ungenü- gend vollzogen und in der Folge auch unzureichend kontrolliert werden?

Die Unterzeichner(innen) möchten auf die vielfältigen Defizite beim Voll- zug von Sozialleistungsgesetzen auf- merksam machen. Die freie Wohl- fahrtspflege ist aufgerufen, bei allen zukünftigen Gesetzgebungsvorhaben immer auch mit besonderem Nach- druck auf eine Einhaltung eines kor- rekten Gesetzesvollzuges hinzuwirken. Wenn Gesetze nicht korrekt vollzogen werden, ist es besser, diese Gesetze gar nicht erst zu erlassen. Auf Dauer nimmt der soziale Rechtsstaat Bundes- republik Deutschland durch das Ver- halten von staatlichen Stellen und Kör-

perschaften des öffentlichen Rechts, die sanktionslos den Bruch von Geset- zen betreiben dürfen, schwersten Scha- den.

Anmerkung

Sehr geehrte Leserinnen und Leser! Machen auch Sie die Erfahrung, dass Sozialleistungsgesetze nur noch unzu- reichend umgesetzt werden? Können Sie ähnliche Fälle berichten? Teilen Sie die rechtliche Bewertung einzelner Fäl- le nicht? Oder erkennen Sie als Mitar- beiter(in) eines Sozialleistungsträgers eigene Entscheidungen wieder und wollen diese verteidigen?

Die Unterzeichner(innen) sind ge- spannt auf Ihre Meinung.

Kontakt:

E-Mail: frank.bruenner@caritas.de;

E-Mail: malte.crome@caritas-fulda.de;

E-Mail: frings@caritas-muenster.de;

E-Mail: heribert.renn@dwhn.de

Unterzeichner(innen):

Jürgen Beier, Regensburg; Stefan Braun, München; Gudrun Braun-Doczyck, Rade- beul; Dr. Frank Brünner, Freiburg; Bernd Christ, Dresden; Malte Crome, Fulda; Edda Elmayer, München; Peter Frings, Münster; Frank Garlich, Hannover; Heinrich Griep, Mainz; Stefanie Haase-Geuking, Münster; Dr. Manfred Hammel, Stuttgart; Stefanie Herrmanns, Köln; Barbara Heuerding, Frank- furt; Barbara Junker, Münster; Rose Kauf- mann, Magdeburg; Rüdiger Klau, Nürnberg; Ulrike Lehnis, Stuttgart; Georg Ludemann, Köln; Ursula Merker, Mainz; Werner Negwer, Osnabrück; Peter Niemann, Münster; Ferdi- nand Plum, Aachen; Michael Protz-Schwarz, Eisenach; Dr. Heribert Renn, Frankfurt; Rei- ner Sans, Freiburg; Helmut Schindler, Re- gensburg; Dr. Bernd Schlüter, Frankfurt; Irm- traud Schmitz, Trier; Sieglind Scholl, Stutt- gart; Dr. Wilma Schulze Froning, Essen; Hermann Schwaiger, Karlsruhe; Clemens Sielenkämper, Paderborn; Elisabeth Stan- kowski, Hildesheim; Andrea Veelken, Aachen; Dr. Christa Veigel, Stuttgart; Birgit Werner, Münster; Ralf Witte, Hannover

**Jurist(innen) bei Caritas und Diakonie
Freiburg, 24. November 2003**